

deo propitio pontificatus domni Silvestri summi pontificis et universalis secundi pape in sacratissima sede beati Petri I., et imperatoris domni Ottonis tertii a deo coronati magni et pacifici anno III, indictione XII; daher mag die Zahl *III* als das angebliche Pontifikatsjahr Silvesters II. in die Scriptumformel von J-L. 3924 und die Titulatur Silvesters II. in den interpolierten Text des DO. III. 256 (s. oben S. 90) gekommen sein. Auch das hat ERBEN bereits festgestellt, daß Arenga und Publikationsformel in J-L. 3900 und 3924 ziemlich wörtlich mit dem DO. III. 235 vom 18. Dezember 996 für Elten übereinstimmen¹, und zwar ist hier die Übereinstimmung zwischen DO. III. 235 und J-L. 3924 größer. Wahrscheinlich aber hat noch ein anderes von Hildibald F herrührendes Diplom Ottos III. auf die Fassung der beiden Silvesterprivilegien eingewirkt, aus dem die Worte *potentia* (statt *auctoritate* in DO. III. 235) und *et sublimare* in der Arenga herrühren (vgl. die DDO. III. 157. 168). Das kann nicht wundernehmen, da im Frühjahr 999 Otto III. in Rom residierte und aus Deutschland damals Petenten genug gekommen sein mögen, um Bestätigung ihrer Privilegien durch den Kaiser und den neuen Papst zu erbitten. Wie stark damals die gegenseitige Beeinflussung der beiden Kanzleien gewesen ist, wissen wir ja aus dem Beispiel des Her D, der seine neue Manier, die erste Zeile in großen Majuskelbuchstaben zu schreiben, von der Kanzlei Gregors V. annahm.² Jedenfalls ist das Helmarshäuser Privileg Silvesters II. in allen seinen Bestimmungen echt, also ist die in DO. III. 256 verbriefte Bestimmung, daß nach dem Tode des Grafen Ekkard zunächst der älteste des Geschlechts in der Vogtei folgen solle, schon im Jahre 999 durch Silvester II. beseitigt worden, was auffallenderweise Otto III. nicht schon im April 999, sondern erst ein Jahr später durch das DO. III. 356 bestätigt hat.³

So leicht sich die kritischen Fragen, die die bisher besprochenen Urkunden stellen, lösen, so schwierig ist es, zu einer endgültigen Entscheidung über das von WENCK nur beiläufig erwähnte Privileg Benedikts VIII. (unten n° 8) zu gelangen. Daß

¹) Daraus folgt auch, daß SICKELS Emendation in DO. III. 235 *nostrisque* statt des richtigen *nostris* (DD. 2, 650, 21) nicht begründet ist. ²) Vgl. KEHR, Die ältesten Papsturkunden Spaniens S. 19 und über die gegenseitige Beeinflussung der beiden Kanzleien s. STENGEL a. a. O. S. 368 ff. ³) Vielleicht hat der Kaiser noch eine Verhandlung an Ort und Stelle für erforderlich gehalten.